

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unsere Bestellungen erfolgen unter der ausschließlichen Geltung unserer hier abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(2) Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten (Verkäufers) widersprechen wir, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich der Geltung zu. Selbst wenn wir auf ein Dokument Bezug nehmen, das allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder wenn wir gelieferte Ware vorbehaltlos entgegen nehmen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(4) Incoterms®, auf die wir Bezug nehmen, gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Bestellung, Annahme, Änderungsvorbehalt

(1) Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Annahmefrist enthalten, halten wir uns an eine Bestellung eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) bei uns.

(2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Der Kaufpreis ist zahlbar ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit einer von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Fälligkeitszinsen wird ausgeschlossen. Geraten wir in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszinssatz nicht mehr als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 4 Lieferzeit, Untersuchung der Ware, Mängelrüge

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

(2) Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrags bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages und ohne Mahnung in Verzug.

(4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen

Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

(6) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn, wir haben ihnen vorher schriftlich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

(7) Wir werden die an das Lager D-58089 Hagen gelieferte Ware unverzüglich unter Einsatz der bei uns vorhandenen Technik auf Mängel (Qualität und Vollständigkeit) prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen (Rügefrist) erfolgt, nachdem wir den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen. Wird die Ware nicht an unser Lager in D-58089 Hagen, sondern an einen anderen Bestimmungsort geliefert (Streckengeschäft), beginnt die Rügefrist mit dem Zeitpunkt, in dem unser Kunde (Abnehmer) den Mangel festgestellt und uns gegenüber gerügt hat oder hätte feststellen und rügen müssen.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten am vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.

§ 7 Dokumentation, Rückverfolgbarkeit, Qualitäts- und Prozesssicherheit

(1) Wir werden den Lieferanten rechtzeitig über nachstehende Anforderungen unserer Kunden informieren, wenn und soweit wir selbst diesen Anforderungen unterliegen und auch nur soweit sie sich auf eine mit dem Lieferanten vereinbarte Lieferung beziehen.

a) bereitzustellende Prozesse, Produkte und Dienstleistungen, einschließlich der Bestimmung der relevanten technischen Daten (z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen);

b) das Erfordernis:

- einer Genehmigung von Produkten und Dienstleistungen;
- einer Genehmigung von Methoden, Prozessen und der Ausrüstung;
- der Freigabe bestimmter Produkte und Dienstleistungen;

c) Nachweis einer bestimmten Kompetenz, einschließlich erforderlicher Qualifikation von Personen;

d) Kooperation und Zusammenwirken des Lieferanten mit uns, z. B. bei Ermittlungen in Schadensfällen;

e) Anforderungen an die Steuerung und Überwachung der Leistung unserer Lieferanten, soweit sie an uns Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen;

f) die Verifizierungs- oder Validierungstätigkeiten, die wir oder unsere Kunde bei unserem Lieferanten durchzuführen beabsichtigen;

g) Tests, Prüfungen und Verifizierungen bei uns;

h) den Einsatz statistischer Methoden zur Abnahme von Produkten und zugehörigen Anweisungen zur Abnahme durch uns;

i) das Erfordernis:

- ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen;
- von unserem Kunden vorgegebene Lieferanten, einschließlich solcher für Verfahren (z. B. spezieller Prozesse), zu beauftragen;
- uns über nichtkonforme Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen zu benachrichtigen und unsere

vorherige Zustimmung zum weiteren Vorgehen einzuholen;

- den Einsatz von Teilen zweifelhafter Herkunft, nicht genehmigter oder gefälschter Teile zu verhindern;
- uns Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen schriftlich mitzuteilen, einschließlich Veränderungen bei der Produktionsstätte oder bei Vorlieferanten;
- die anzuwendenden Anforderungen, einschließlich Kundenanforderungen, den Vorlieferanten aufzuerlegen;
- Konformitätsbescheinigungen, Prüfberichte oder offizielle Freigabebescheinigungen bereitzustellen;
- dokumentierte Informationen unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und Verfügungsanforderungen aufzubewahren;

j) das Zugangsrecht für uns, unsere Kunden und zuständige Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette einzuräumen;

k) sicherzustellen, dass sich alle Personen der folgenden Aspekte bewusst sind:

- ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität;
- ihres Beitrags zur Produktsicherheit;
- der Wichtigkeit ethischen Verhaltens, siehe z. B. ISO 19600.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei der Umsetzung dieser Anforderungen, sofern sie von unserem Kunden gestellt werden, nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Mängelhaftung, Gewährleistung, Verjährung

(1) Gesetzliche Rechte des Käufers bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

(2) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Anforderung zur Mängelbeseitigung mit der Mängelbeseitigung beginnen, sind wir zur Vermeidung unmittelbar drohender größerer Sach- oder Vermögensschäden oder unmittelbar drohender Gefahren berechtigt, Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(3) Nacherfüllungsansprüche gegen den Lieferanten verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang (§ 6), es sei denn, der Liefergegenstand ist seiner üblichen Verwendung entsprechend für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

§ 9 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

(2) Sind wir gesetzlich verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten, Kosten von Sachverständigen und Prüfinstituten, Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Abwehr unberechtigter Ansprüche. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung für fehlerhafte Produkte gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant muss in diesem Fall nachweisen, dass der Fehler nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt und ihn kein Verschulden trifft.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrags stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zu unterhalten und den Versicherungsumfang auf unser Verlangen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Etwaige den Versicherungsumfang überschreitende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Rechtsmängel

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 8 (3).

§ 11 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Kaufrechts der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht, CISG).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist D-58089 Hagen. Wir können den Lieferanten jedoch auch am Gerichtsstand seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gerichtsstand des Erfüllungsorts verklagen.

Stand: 02.01.2018